

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz legt u.a. fest, daß in den Wäldern Wanderwege und Lehrpfade, Kinderspiel-, Rast- und Parkplätze anzulegen und zu unterhalten sind, in den Gewässern Bademöglichkeiten, Voraussetzungen für Wassersport und Angeln, Sport- und Spielanlagen, Liegewiesen, Zelt- und Campingplätze sowie Uferpromenaden zu schaffen sind und die Gewässerufer zu gestalten und zu pflegen, Aussichtspunkte und Sichtschneisen zu schaffen, ländliche und städtische Parks zu gestalten und zu pflegen, die erforderlichen Versorgungs- und hygienischen Einrichtungen zu schaffen und Schutzhütten zu errichten sind.

40 e) Das Landeskulturgesetz erklärt die Ausgestaltung der Kurorte einschließlich der Seebäder sowie der Erholungsorte für besonders bedeutend für die Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bürger. Die Gesamtgestaltung der Kur- und Erholungsorte in hygienischer und ästhetischer Hinsicht soll entsprechend der Zielstellung der Kur- und Erholungseinrichtungen erfolgen. Bereits die §§ 23 ff. der Kurortverordnung³⁷ bestimmten, daß die zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen den Schutz der balneologischen Nutzungsfähigkeit der natürlichen Heilmittel von ihrer Erschließung bis zur medizinischen Anwendung zu sichern haben. Die Kureinrichtungen, die staatlichen Organe des Gesundheitswesens und die anderen zuständigen Organe und Einrichtungen haben die erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen, Beobachtungen und anderen notwendigen Maßnahmen für einen dauerhaften Schutz vorzunehmen oder zu veranlassen. Grundstücke oder Territorien sind zu Schutzgebieten zu erklären, so weit sie notwendig sind, um

- (1) natürliche Heilmittel zu erschließen, zu gewinnen, balneologisch zu nutzen oder ihre balneologische Nutzungsfähigkeit zu sichern,
- (2) bestimmte bio-klimatische Bedingungen eines Kur- oder Erholungsortes und des ihn umgebenden Gebietes zu erhalten,
- (3) das Milieu im Kur- oder Erholungsort oder eines Teiles des Ortes, der zur näheren Umgebung der Kureinrichtung gehört, zu gewährleisten,
- (4) die Trink- und Brauchwasserversorgung des Kur- oder Erholungsortes oder eines Teiles des Ortes unter Eingliederung der aufgrund des Wassergesetzes festzulegenden Schutzzonen und bei Beachtung der zusätzlichen ortshygienischen Belange in Kur- oder Erholungsorten zu sichern.

41 Die Schutzgebietserklärung bewirkt, daß jedes innerhalb des Schutzgebietes liegende Grundstück und Gebäude bestimmten Nutzungsbeschränkungen unterworfen werden kann oder die Vornahme bestimmter Nutzungen und anderer Maßnahmen auf dem Grundstück sowie am Gebäude einer Genehmigung bedarf, daß dem Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer und Nutzungsberechtigten jedes innerhalb des Schutzgebietes liegenden Grundstücks und Gebäudes oder den Inhabern von dinglich gesicherten sowie vertraglichen Rechten in bezug auf diese Grundstücke und Gebäude Auflagen erteilt werden können, die sie zur Duldung der Vornahme bestimmter Schutzmaßnahmen auf dem Grundstück und am Gebäude verpflichten, oder daß den Berechtigten am Grundstück Auflagen zur eigenen Vornahme von Schutzmaßnahmen erteilt werden können. (Wegen der Entschädigung s. Rz. 25 zu Art. 16).

Die balneologische und hygienische Überwachung ist Sache des Ministeriums für Gesundheitswesen, der Staatlichen Hygieneinspektionen bei diesem Ministerium und der örtlichen Gesundheitsbehörden.